



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 29

Jahrgang 45
31. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Nr. 28 vom 15.10.2019 ist ein Druckfehler aufgetreten. Die Seitenzahl 167 und 168 müssen in 168a und 168b geändert werden.

Allgemeinverfügung über die Eintragung des Bodendenkmals „Abteiberg – ehem. mittelalterliche Stadt mit Stadtbefestigung“ in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach

Aufgrund des

- § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016
- § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW. 1999, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018 und
- §§ 4, 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

wird die Eintragung des Bodendenkmals „Abteiberg – ehem. mittelalterliche Stadt mit Stadtbefestigung“ in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach, Teil B, am 15.10.2019 hiermit bekanntgegeben.



Schutzbereich des Bodendenkmals Abteiberg

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Geltungsbereich:

Die Ausweisung als Bodendenkmal gilt für alle Flurstücke innerhalb des festgelegten Schutzbereiches.

Dieser Schutzbereich umfasst die folgenden Straßenzüge (ganz oder teilweise):

Aachener Straße	Abteiberg	Abteistraße
Alter Markt	Anna-Schiller-Stiege	An der Stadtmauer
Balderichstraße	Edmund-Erlemann-Platz	Gasthausstraße
Geropark	Geroplatz	Geroweier
Hindenburgstraße	HittasträÙe	Kapuzinerplatz
Kapuzinerstraße	Kirchplatz	Krichelstraße

Ludwigstraße
Lüpertzender Straße
Marktstiege
Münsterplatz
Neustraße
Portalstiege
Propst-Kauff-Stiege
Rathausplatz
Rathausstraße
Spatzenberg
Speicker Straße
Turmstiege
Viersener Straße
Waldhausener Straße
Wallstraße
Weiherstraße

Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Rechtsgrundlagen:

Die Eintragung beruht auf §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 21 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) NRW vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (VwGO) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294).

Begründung:

Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – hat die Denkmaleigenschaft dieses Gebietes geprüft und festgestellt, dass die ehem. mittelalterliche Stadt mit Stadtbefestigung auf dem Abteiberg die Voraussetzung zur Klassifizierung als Bodendenkmal erfüllt.

An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse wegen

1. seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen,
2. seiner Bedeutung für Städte und Siedlungen,
3. seiner Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Für die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals Abteiberg liegen vorwiegend wissenschaftliche, insbesondere siedlungsgeschichtliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor. Die Eintragung in die Denkmalliste ist damit zur gesetzlichen Verpflichtung geworden.

Die Unterschutzstellung des Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach erfolgt durch eine sachbezogene Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 Var. 2 VwVfG NRW, da die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache verbindlich festgestellt wird. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW wurde von einer Anhörung abgesehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Eintragung des gesamten Gebietes in die Denkmalliste und der damit verbundene Schutz des ortsfesten Bodendenkmals sind höher zu bewerten, als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW).

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Denkmalbehörde, Markt 9 / Eingang G in Mönchengladbach-Rheydt, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr in Zimmer 2034, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Sie gilt solange, bis die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und das Bodendenkmal aus der Denkmalliste gelöscht wird. Die Löschung aus der Denkmalliste wird ebenfalls ortsüblich bekanntgegeben.

Rechtsfolgen:

Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Bodendenkmal „Abteiberg – ehem. mittelalterliche Stadt mit Stadtbefestigung“ den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW. Damit verbunden sind besondere Pflichten, die für die Eigentümer der betroffenen Flurstücke, aber auch für Nutzungsberechtigte, Architekten, Bauleiter oder Handwerker gelten.

Gem. § 9 Abs. 1 Buchst. a) DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer ortsfeste Bodendenkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.

Die Erlaubnis muss vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt werden. Diese überprüft zusammen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, ob die geplanten Maßnahmen im Konflikt mit den Belangen der Bodendenkmalpflege stehen.

Bei Erdarbeiten in diesem Bereich muss immer mit der Aufdeckung von Bodenfunden gerechnet werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Mönchengladbach als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten unverzüglich zu informieren (§ 15 DSchG NRW). Bodendenk-

mal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§ 16 DSchG NRW).

Die Kosten einer vorherigen wissenschaftlichen Untersuchung, der Bergung oder der Dokumentation der Befunde sind im Rahmen des Zumutbaren vom Antragsteller zu tragen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) oder abweichend von ihr ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden (§ 41 DSchG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 17.10.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

alle städtischen Schulen (ca. 80 Standorte)

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Kopierpapier

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.02.2020 bis 31.12.2020

Fachliche Auskunft erteilt:

Fr. Coenen-Berche und Herr Feige, FB Schule und Sport, über den Vergabemarktplatz Rheinland (vmp-rheinland.de).

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Vergabenummer "40.20-2019-016".

Ablauf der Angebotsfrist:

12.11.2019, 12:00 Uhr

Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

digital über den Vergabemarktplatz

Sicherheitsleistung: Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen (Ziffer 8 des Angebotsschreibens) zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen,
- ggf. Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten drei Jahre
- Drei vergleichbare Referenzen (inkl. Volumen des Auftrages und Ansprechpartner)

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Nachweis des Siegels „Blauer Engel“ des Bundesumweltministeriums, bzw. eines anderen, gleichwertigen Siegels für das im LV bezeichnete Recyclingpapier
- Datenleistungsblatt

Zuschlagskriterien:

Preis 70 %: Das günstigste Angebot erhält 70 Punkte. Angebote mit dem doppelten oder höheren günstigsten Angebotspreis erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Qualität 30%: Die Qualität wird anhand von folgenden Kriterien bemessen: 1. Laufeigenschaften, 2. Druckqualität, 3. Beschreibbarkeit und Papierbeschaffenheit. Die Bewertung erfolgt mittels einer Punktervergabe von bis zu 10 Punkten je Kriterium.

Bindefrist:

42 Kalendertage – 24.12.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in offenem Verfahren

Ort der Leistung:

alle städtischen Schulen

Art und Umfang der Leistung:

Schülerbeförderung für die Jahre
01.08.2020-31.07.2023

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.08.2020-31.07.2023

Fachliche Auskunft erteilen:

Herr Bohnen, FB Schule und Sport über den Vergabemarktplatz Rheinland (vmp-rheinland.de).

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Vergabenummer "40.20-2019-017".

Ablauf der Angebotsfrist:

20.11.2019, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache:

digital über den Vergabemarktplatz

Sicherheitsleistung:

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen (Ziffer 8 des Angebotsschreibens) zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- ggf. Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- weitere Eignungsnachweise:
 1. aktueller Auszug aus dem Handelsregister* (insb. muss die Benennung von Geschäftsführer und/oder Gesellschafter enthalten

sein). Ausländische Bieter haben einen entsprechenden Auszug des bei ihnen üblichen Registers vorzulegen. Die Bieter mit der Rechtsform eines „eingetragenen Vereins“ sind gehalten, einen Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, aus dem die Vertretungsberechtigten des Vereins zu ersehen sind.

2. aktueller Nachweis Haftpflichtversicherung*
3. Referenzliste
4. Namensliste der Fahrer, die bei der Schülerbeförderung eingesetzt werden sollen, sofern schon im Unternehmen beschäftigt. Für nicht vorhandenes Personal können die Unterlagen nachgereicht werden. Die vollständige Mitarbeiterliste wird bei Auftragsvergabe jedoch zum Vertragsbestandteil und ist daher innerhalb von 7 Kalendertagen nach Aufforderung des Auftragsgebers einzureichen. Dieser Namensliste ist eine Bestätigung beizufügen, dass alle Fahrer ein „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 a BZRG“ des Bundeszentralregisters beantragt haben. Die Fahrer haben das „Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 a BZRG“ mit folgenden Angaben zu beantragen: Zur Vorlage bei der Stadt Mönchengladbach, FB 40.20. Verwendungszweck: Schülertransporte.
5. für jeden Fahrer einen aktuellen Auszug* aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes.
6. für jeden Fahrer eine Kopie der Fahrerlaubnis und ggfls. der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, ausländische Bieter haben die entsprechenden Erlaubnisse ihres Landes vorzulegen.
7. Erklärung, dass ausschließlich zuverlässige und geeignete Fahrer im Rahmen der Schülerbeförderung eingesetzt werden, die über gute Ortskenntnisse verfügen und die deutsche Sprache fließend beherrschen.
8. Prüfbescheinigungen und -protokolle der letzten Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung aller für die Schülerbeförderung in Frage kommenden Fahrzeuge. Ausländische Bieter haben die entsprechenden Bescheinigungen gem. der bei ihnen geltenden Vorschriften vorzulegen.
9. Übergabe der Urkalkulation – die Auskömmlichkeit des Angebots muss nachvollziehbar zu entnehmen sein.
10. Für den Fall, dass sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen möchte, sind

die in 1 bis 9 genannten Nachweise und Erklärungen auch für dieses Unternehmen nach besonderer Aufforderung einzureichen. Zudem hat der Bieter gleichzeitig gegenüber dem Auftraggeber mit einer Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten er sich beruft, bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Liste aller für die Schülerbeförderung in Frage kommenden Fahrzeuge des Unternehmens, mit Angabe von Hersteller, Fahrzeugtyp, amtl. Kennzeichen, Alter, Zertifizierungen, Verbrauch. Sollten nicht genügend Fahrzeuge vorhanden sein, kann auch eine Auflistung der anzuschaffenden Fahrzeuge eingereicht werden. Diese Auflistung der Fahrzeuge soll, bis auf das KFZ-Kennzeichen, alle oben genannten Angaben enthalten.
- Angaben und Nachweise über die Mitarbeiterqualifikation (Fahrsicherheitstraining, aktuelle Erste-Hilfe-Kurse, Kurse zum umweltgerechten Fahren) – Siehe Vordruck „Eigenerklärungen“.

- Alternativ besteht nach § 50 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Möglichkeit, die oben näher bezeichneten Nachweise auch über die neue „europäische einheitliche Eigenerklärung“ (EEE) [siehe <https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>] einzureichen.

Zuschlagskriterien:

60% Preis, 30% Qualität, 10% umweltbezogene Eigenschaften

Bindefrist:

31.07.2020

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Vorinformation

Diese Bekanntmachung dient der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote Bauauftrag

Legal Basis:
Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) **Name und Adressen**
Stadt Mönchengladbach,
Fachbereich Schule und Sport
Voltastraße 2
41061 Mönchengladbach
Deutschland
E-Mail
zentrale-vergabestelle-dezernat-VI@moenchengladbach.de
NUTS-Code: DEA15
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse:
www.moenchengladbach.de
- I.2) **Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:
Stadt Mönchengladbach, Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle – Markt 11
Mönchengladbach 41236
Deutschland
E-Mail:
zentrale-vergabestelle-dezernat-VI@moenchengladbach.de
NUTS-Code: DEA15
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse:
www.moenchengladbach.de
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0Y79A>
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

- II.1) Umfang der Beschaffung
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
Entwicklung des Umfeldes Grenzlandstadion zu einem "Campus Park Rheydt" (1. Bauabschnitt), Jahnplatz 10, 41236 Mönchengladbach – Bauleistungen Außenanlagen und Hochbau
Referenznummer der Bekanntmachung: VI/V-2019-283 II.1.2)
CPV-Code Hauptteil
45000000
- II.1.3) **Art des Auftrags**
Bauauftrag
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**
Bauausführung für Außenanlagen und Gebäude samt Innenräumen innerhalb des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
Wert ohne MwSt.: 3 865 500,00 EUR
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose:
nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA15
Hauptort der Ausführung:
Campus Park Rheydt Jahnplatz 10 41236 Mönchengladbach

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Tiefbauarbeiten, Elektroarbeiten Außenanlagen, Zaunarbeiten, Pflanz- und Rasenarbeiten, Kunstrasenarbeiten, Rohbauarbeiten, Innenputzarbeiten, Zimmerarbeiten, Dachdecker-Klempnerarbeiten, Fassadenarbeiten (Glasvorhangfassade), Fenster- und Türanlagenarbeiten inkl. Pfosten Riegel Fassade, Zargen und Türenarbeiten, Trockenbauarbeiten inkl. abgehängte Decken, Estricharbeiten, Oberbodenarbeiten, Fliesenarbeiten, Natursteinarbeiten, Malerarbeiten, Grundreinigung, Regalanlagen/Möbelbau, Elektroarbeiten Hochbau, Heizung-Lüftung-Sanitärarbeiten, Fernmelde- und Informationstechnikerarbeiten

II.2.5) Zuschlagskriterien

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 02/01/2019
Ende: 31/12/2020

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

II.2.11) Angaben zu Optionen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

II.3) Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung:

09/10/2019

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: Vgl. Ausschreibungsunterlagen

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Vgl. Ausschreibungsunterlagen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Vgl. Ausschreibungsunterlagen

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Vgl. Ausschreibungsunterlagen

III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.5) **Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0Y79A

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Rheinland
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Deutschland

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
09/10/2019

bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadt-Gebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformatik, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004, während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag – Mittwoch
von 07.45 bis 12.30
und 14.00 bis 15.00 Uhr**
**Donnerstag von
07.45 bis 12.30
und 14.00 bis 16.30 Uhr**
**Freitag von
07.45 bis 11.00 Uhr**

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, 24.10.2019

Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
54.04.03.06-Bresgespark-22

Im Auftrag

gezeichnet
Miriam Haarmann

Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von € 121.671.426,10 und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Bilanzgewinn von € 2.848.097,88 ab. Gemäß § 18 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der GWSG ist ein Betrag in Höhe von € 320.000,- in die „Gesellschaftsvertraglichen Rücklagen“ einzustellen. Der Bilanzgewinn in Höhe von € 2.848.097,88 wird in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Der Jahresabschluss wird formal festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. November bis 08. November 2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude Königstraße 151, Zimmer E 22, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer der Firma Bavaria Treu AG, haben am 03. September 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Mönchengladbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Mönchengladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Mönchengladbach, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsbeschluss zum Umbau der Niers im Bresgespark / Mönchengladbach-Rheydt (Stat. km 99+639 bis 100+712)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.10.2019 – Az.: 54.04.03.06-Bresgespark-22 – liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2749) geändert worden ist (UVPg a.F.)

in der Zeit vom 11.11.2019 bis 25.11.2019 einschließlich

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirk-

samkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annah-

men geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 3. September 2019

Bavaria Revisions- und Treuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Will) (gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft

Die Hauptversammlung der „Gemeinnützigen Kreisbau AG“ hat am 30. August 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, abschließend mit einer Bilanzsumme von 98.595.745,39 € sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 2.100.891,80 € festgestellt.

Gemäß § 18 Nr. 1 der Satzung ist ein Betrag in Höhe von 105.044,59 € in die „Gesetzliche Rücklage“ und gemäß § 18 Nr. 2 ein Betrag in Höhe von 997.923,61 € in „Andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 997.923,60 € wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende 375.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung 622.923,60 €

Der Vorstand

Hans-Jürgen Meisen Christian Heinen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. November bis 08. November 2019 im Verwaltungsgebäude Königstraße 151 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der gesetzlichen Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bavaria Treu AG, hat am 11. Juli 2019 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinnützigen Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinnützigen Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende ge-

eignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf

diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen,

dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 11. Juli 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Will) (gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421739743

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. Januar 2020, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 10. Oktober 2019

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Berufsfelderkundung und Co.

Für Schüler und Unternehmen heißt es jetzt: Reinklicken unter fachkräfte-für-morgen.de

„KAoA“ – diese Abkürzung hat zumindest jede
Schülerin und jeder Schüler - schon einmal gehört:
Denn „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang
Schule – Beruf in NRW“ ist ein fester Bestandteil
aller öffentlichen Mönchengladbacher Schulen seit
2016/17.

Im Zuge dieser Landesinitiative zur Berufsorientie-
rung absolvieren die Jugendlichen zunächst in
Klasse acht eine Potenzialanalyse, um darauf auf-
bauend drei verschiedene Berufsfelder an jeweils
einem Tag in einem Betrieb kennen zu lernen. Da-
bei können sie erste Einblicke in den Arbeitsalltag,
in die Aufgabenbereiche und in die beruflichen
Möglichkeiten in den verschiedenen Ausbildungs-
zweigen erhalten.

Auch die Betriebe profitieren von den sogenannten
„BFE-Tagen“, da sie die Möglichkeit bekommen,
ihre „Fachkräfte-für-morgen“ schon frühzeitig
kennen zu lernen, Stellen zu bewerben und Inter-
essierten das Unternehmen und die angebotenen
Berufsfelder näher zu bringen. Sie geben anders
als z.B. Betriebsbesichtigungen den Schülern und
Schülerinnen die Möglichkeit, sich aktiv aus-
zuprobieren, Stärken zu erkennen und den Weg
der Beruflichen Orientierung ein kleines Stückchen
leichter zu gestalten.

Um sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen
und Lehrer, Eltern aber auch Unternehmen dabei

zu unterstützen, auf schnellem Wege Berufsfeld-
erkundungstage anzubieten bzw. sich über An-
gebote informieren zu können, haben die Stadt
Mönchengladbach, die Stadt Krefeld, der Kreis
Viersen sowie der Rhein-Kreis Neuss – gemeinsam
eine Internetplattform ins Leben gerufen, über die
Jugendliche und Betriebe auf schnellem Wege zu-
sammenfinden können. Die Unternehmen stellen
ihre möglichen Plätze online, die Schülerinnen
und Schüler suchen sich die Angebote heraus, die
ihnen zusagen und buchen direkt online.

Bis einschließlich 23. Dezember 2019 kann der so-
genannte „Buchungsassistent“ mit Platzwünschen
gefüttert werden, danach werden die Plätze vom
System automatisch vergeben. Ab dem 24. De-
zember 2019 ist es dann für die Schülerinnen und
Schüler möglich, die freien Berufsfelderkundungs-
plätze direkt zu buchen.

Die Plätze für die Berufsfelderkundungstage, die
über das Portal vergeben werden, befinden sich in
diesem Jahr erneut in zwei „offiziellen“ BFE-
Phasen: vom 27. bis 30. April 2020 sowie vom
25. bis 29. Mai 2020 und können unter
www.fachkräfte-für-morgen.de gebucht werden.

Mehr Informationen zu den Berufsfeldtagen er-
halten Sie unter stadtmg.de/bildung oder bei der
Kommunalen Koordinierungsstelle Mönchenglad-
bach im Fachbereich Schule und Sport.